

wahrscheinlich erklärt worden war<sup>9</sup>, nach Thietmars Ansicht als erstes das Geblütsrecht zu berücksichtigen gewesen wäre. Dennoch schweigen die Quellen zu 1024 fast völlig über die Ezzo-Söhne, von denen der älteste, Liudolf<sup>10</sup>, wohl als die Schlüsselgestalt einzuschätzen ist.

Hlawitschka hat das Fehlen Liudolfs 1024 mit demselben Argument erklären wollen, das seiner Meinung nach auch 1002 dessen Thronbewerbung verhindert hat, nämlich mit der „inadäquaten“ Ehe von dessen Eltern<sup>11</sup>. Doch „inadäquat“ oder nicht, einmal geschlossen, mußte sie die Kinder aus ihr rein geblütsrechtlich gesehen unbedingt ‘qualifizieren’ für die Nachfolge im Königtum. Sollte tatsächlich allein die Ehe seiner Eltern als solche Liudolfs Thronfolge im Weg gestanden haben, so wäre die These von der ‘Präponderanz des Geblütsrechts’ kaum noch aufrecht zu erhalten.

Eine nachvollziehbare Erklärung für das Fehlen Liudolfs unter den Thronfolge-Kandidaten von 1024 ist also die entscheidende Voraussetzung für die Tragfähigkeit der These von der ‘Präponderanz des Geblütsrechts’. Diese Aufgabe ist hier zu leisten. Am Ende eines ‘langen Marsches’ wird unser Ergebnis nicht nur Hlawitschkas Ausführungen glänzend bestätigen, sondern sogar eine neue Deutung einer bestimmten Grundlinie in der inneren Politik Heinrichs II. vorschlagen können, die man zu der Formel verdichten könnte, daß Heinrich II. selbst und sehr bewußt die spätere Wahl seines Nachfol-

---

9) Thietmar (wie Anm. 8) VI 31 S. 310,30-32: *Ob recompensationem futuram Christum heredem elegi, quia in sobole acquirenda nulla spes remanet mihi*. Vgl. hierzu Stefan WEINFURTER, Heinrich II. (1002-1024), Herrscher am Ende der Zeiten (<sup>3</sup>2002) S. 259. Patrick CORBET, *Autour de Burchard de Worms. L’Église allemande et les interdits de parenté (IX<sup>ème</sup>-XII<sup>ème</sup> siècle)* (Ius commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 142, 2001) S. 253 sollte i.ü. nicht behaupten, Kunigunde sei „stérile“ gewesen, ehe er ein außereheliches Kind Heinrichs II. zwingend nachgewiesen hat.

10) Der Autor der Brunwilarensis monasterii fundatorum actus, ed. Georg WAITZ (MGH SS 14, 1883) reiht in c. 7 S. 129,31 die Söhne Ezzos in der Abfolge Hermann-Otto-Liudolf, bezeichnet aber kurz danach in c. 8 S. 129,45 Liudolf als *maior natu*, also als ältesten Sohn (wenn nicht sogar als ältestes Kind überhaupt). Die Namensabfolge in c. 7 hat sich also wohl an dem (später) erreichten Rang orientiert: Hermann als Erzbischof von Köln, Otto als Herzog von Schwaben, während die Brauweiler Chronik wie auch das Brauweiler Nekrolog (siehe Anm. 27) Liudolf nur den Grafenrang beimessen (urkundlich ist er nicht bezeugt). Bei einer Namenvergabe nach den Gewohnheiten der Zeit würde Hermann (der Name des Großvaters väterlicherseits) als zweiter und Otto (der Name des Großvaters mütterlicherseits) als letzter Sohn zu gelten haben.

11) So HLAWITSCHKA Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 80 Anm. 263.